

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

22. Stück vom Jahre 1916.

Inhalt: Nr. 84. Anweisung zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 8. Juli 1916 zum Kapitalabfindungsgeetze vom 3. Juli 1916. S. 219. — Nr. 85. Verordnung über die Abgabe, den Erwerb und die Wiederverwendung gebrauchter Verbandstoffe. S. 220. — Nr. 86. Verordnung über die Besatzung der Schiffe während des Krieges. S. 220. — Nr. 87. Bekanntmachung, die Errichtung einer Oberleitung der staatlichen Braunkohlenwerke betr. S. 221. — Nr. 88. Bekanntmachung, das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen betr. S. 222.

Nr. 84. Anweisung

zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 8. Juli 1916 zum Kapitalabfindungsgeetze vom 3. Juli 1916 (R.=G.=Bl. S. 680);

vom 8. November 1916.

Zu 1 Absf. 2:

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsortes der Witwen anzubringen.

Ortspolizeibehörde ist in Städten Revidierter Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft.

Zu 3 Absf. 1, 6:

Die Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals wird von der Kreis-hauptmannschaft Dresden als Landesiedlungsstelle (§ 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1916, die Ansiedlung von Kriegsteilnehmern betr.) geprüft.

Wo es sich um die Gemeinnützigkeit eines Bau- und Siedlungsunternehmens handelt, stellt sie die Bescheinigung darüber aus.

Zu 6:

Die Entscheidung auszuführen und die weitere nützliche Verwendung zu überwachen, ist Sache derselben Stelle.

Zu 3, 5, 6:

Der Kreishauptmannschaft Dresden als Landesfiedelungsstelle bleibt vorbehalten, darüber, welche Grundsätze und welches Verfahren bei Ausführung des Gesetzes, insbesondere bei der Prüfung (3 Abs. 1 bis 3), in Bezug auf die Auszahlung der Abfindungssumme (5) und bei der Überwachung der Verwendung (6) zu beobachten sind, weiter erforderliche Anweisungen im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu geben.

Dresden, am 8. November 1916.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

Ulrich.

Nr. 85. Verordnung

über die Abgabe, den Erwerb und die Wiederverwendung
gebrauchter Verbandstoffe;

vom 22. November 1916.

Den Krankenanstalten im Sinne von Ziffer 1 der Verordnung, die Abgabe, den Erwerb und die Wiederverwendung gebrauchter Verbandstoffe betreffend, vom 22. September 1916 (G. u. V.-Bl. S. 157) sind Tierkliniken, militärische Ersatzpferdedepots, immobile Pferdeblazarette und Quarantänestationen der Heeresverwaltung gleich zu erachten.

Dresden, den 22. November 1916.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Eckstädt.

Schulze.

Nr. 86. Verordnung

über die Besatzung der Schiffe während des Kriegs;

vom 25. November 1916.

Unter zeitweiliger Aufhebung der Bestimmungen des § 7 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 8. Januar 1894 wird folgendes bestimmt.

1.

Die Besatzung jedes Schiffes in Fahrt muß außer dem Schiffer, der das Elbschifferpatent besitzen oder mindestens eine fünfjährige Tätigkeit im Schiffahrtsbetriebe nachweisen muß, mindestens betragen

bei einer Tragfähigkeit des Schiffes

über 25 bis 250 t

einen schiffahrtskundigen Mann,

über 250 bis 750 t

einen schiffahrtskundigen Mann und einen Lehrling von mindestens 14 Jahren oder an dessen Stelle einen noch nicht schiffahrtskundigen Mann,

über 750 t

einen schiffahrtskundigen Mann und zwei Lehrlinge von mindestens 14 Jahren oder zwei noch nicht schiffahrtskundige Männer.

An Stelle der Lehrlinge dürfen auch gesunde und kräftige weibliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren treten, die zur Familie eines Angehörigen der Schiffsbefatzung gehören.

Für alle im Schleppzuge zu Berg fahrende Schiffe genügt es, wenn sie außer dem Schiffer mindestens einen schiffahrtskundigen Mann als Besatzung haben.

2.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Dresden, den 25. November 1916.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:
Dr. Schelcher.

Für den Minister:
Elterich.

Zimmer.

Nr. 87. Bekanntmachung,

die Errichtung einer Oberleitung der staatlichen Braunkohlenwerke
betreffend;

vom 1. Dezember 1916.

Für die Oberleitung der staatlichen Braunkohlenwerke ist mit dem 1. November 1916 eine

Direktion der Königlich Sächsischen Braunkohlenwerke
errichtet worden, welche ihren Sitz in Hirschfelde bei Zittau hat.

Dresden, am 1. Dezember 1916.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Zimmer.

Nr. 88. Bekanntmachung,

das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen betreffend;

vom 11. Dezember 1916.

Auf Grund von § 4 des Gesetzes, die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen betreffend, vom 1. Mai 1884 (G.= u. V.=Bl. S. 134) wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom 1. Januar 1917 ab zum Preise von drei Mark für den Jahrgang zu beziehen ist.

Die Bestellung kann jederzeit bei den Kaiserlichen Postanstalten, in Dresden auch unmittelbar bei der mit dem Verlage betrauten Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne erfolgen.

Abgeschlossene Jahrgänge oder einzelne Stücke des Blattes sind bei dem bezeichneten Verlage zum Preise von fünf Pfennigen für den Bogen zu erlangen.

Die Bekanntmachung, das Gesetz- und Verordnungsblatt betreffend, vom 7. November 1905 (G.= u. V.=Bl. S. 240) wird hierdurch aufgehoben.

Dresden, den 11. Dezember 1916.

Gesamtministerium.

Dr. Beck.

Knüpfen.